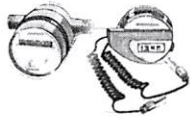




Information Mess- und Eichgesetz (MessEG)



Neuregelung des gesetzlichen Messwesens

Am 01.01.2015 ist das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Kraft getreten.

Auszug wichtiger Bestimmungen im Rahmen der Verwendung von Wärme-/Kälte und Wasserzähler für Heiz- und Betriebskostenabrechnungen

Meldepflicht - § 32 -

Alle Wärme-, Kälte- und Wasserzähler müssen seit Anfang des Jahres innerhalb von 6 Wochen nach Einbau/Inbetriebnahme der jeweils zuständigen Landeseichbehörde (Wohnort des Verwenders) gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Hauseigentümer bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft.

Sind wir von Ihnen im Rahmen eines Miet- oder Wartungsvertrages mit dem Tausch von Zählern beauftragt, werden wir die erforderliche Meldung gemäß §32 Abs. 2 MessEG automatisch und als Servicedienstleistung für Sie bis auf weiteres ohne Kostenberechnung vornehmen. Sofern Sie diese Auftragsverlängerung nicht wünschen, bitten wir um ausdrückliche Information.

Eichpflicht - § 33 -

Die Angabe und Verwendung von Verbrauchswerten für Wärme-/Kälte und Wasser setzt voraus, dass die Geräte zur Erfassung den Anforderungen des MessEG entsprechen.

Diese Regelung ist dem Grunde nach nicht neu und entspricht der bisherigen Regelung des Eichgesetzes bzw. der Eichordnung.

Im Rahmen von Miet- und Wartungsverträgen überwachen wir die gesetzlichen Zählerverwendungszeiten und übernehmen den Austausch der Zähler.

Sofern wir mit der Ablesung und/oder Abrechnung von Wärme-/Kälte- und Wasserzähler beauftragt sind und für diese Geräte kein Miet- oder Wartungsvertrag besteht, gehen wir davon aus, dass die Zähler den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Einhaltung durch den Verwalter/Eigentümer/Gemeinschaft gewährleistet ist.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen sollte die Eichpflicht eingehalten werden, ggf. müssten Sie als Verwalter/Eigentümer/Gemeinschaft einen Austausch der Zähler beauftragen. Die erforderlichen Arbeiten können durch einen Heizungsbau-/Sanitärfachbetrieb oder ggf. durch uns erfolgen.

Bußgelder - § 60 -

Erfolgen keine, unvollständige, fehlerhafte oder verspätete Meldungen (§32), können Bußgelder von bis zu 20.000 Eur verhängt werden. Verbrauchswerte von nicht geeichten Zählern (§33) können Bußgelder von bis zu 50.000 Eur nach sich ziehen.

Gesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/messeg>

Stand 01.2015